# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

Nr. 5 MONTAG, DEN 8. FEBRUAR 1999

# Verordnung für die Zulassung zum Studium an der Universität Hamburg und der

Technischen Universität Hamburg-Harburg (Universitäts-Zulassungsverordnung – UniZVO)

Vom 26. Januar 1999

Auf Grund von Artikel 5 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 2. Februar 1993 mit der Änderung vom 20. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993 Seite 24, 1998 Seite 19) und der Verordnung über die Weiterübertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die Vergabe von Studienplätzen vom 6. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 154) wird verordnet:

§ 1

## Zulassungsbeschränkung

- (1) Diese Verordnung regelt die Zulassung zum Studium in den in der Anlage aufgeführten, nicht in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogenen Studiengängen. Sie gilt auch für die Vergabe von Studienplätzen an Personen, die sich in denjenigen in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengängen, die in der Anlage genannt sind, für das Hauptstudium bewerben (§ 11). Zulassungszahlen werden durch besondere Rechtsverordnung festgesetzt.
- (2) Soweit Zulassungszahlen nur für Studienanfängerinnen und Studienanfänger (§ 2) festgesetzt werden, besteht für Personen, die sich für das Hauptstudium bewerben (§ 11), keine Zulassungsbeschränkung.
- (3) Für die Zulassung zu einem Lehramtsstudiengang ist, soweit die besonderen Rechtsverordnungen (Absatz 1 Satz 3) für die zu dem Studiengang gehörenden Fachrichtungen Unterrichtsfächer, Studienfächer oder Schwerpunkte geson-

dert Zulassungszahlen oder Anrechnungsfaktoren festsetzen, eine Zulassung in diesen erforderlich.

- (4) Studierende, die sich exmatrikulieren ließen, um
- a) das Studium zeitweilig an einer ausländischen Hochschule fortzusetzen,
- b) ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu betreuen.
- c) der Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes nachzukommen oder
- d) nach § 13 b des Wehrpflichtsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 1995 mit der Änderung vom 25. März 1997 (Bundesgesetzblatt 1995 I Seite 1757, 1997 I Seiten 726, 732) in der jeweils geltenden Fassung Entwicklungsdienst zu leisten,

werden ohne Zulassungsverfahren erneut für ihre Fachrichtung immatrikuliert; dasselbe gilt für Personen, die nach Abschluß des Studiums durch eine Hochschul- oder Staatsprüfung, die die Zulassung zur Promotion ermöglicht, die Promotion in derselben Fachrichtung anstreben.

#### § 2

## Studienanfängerinnen und -anfänger

- (1) Studienanfängerinnen und -anfänger im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die das Grundstudium im beantragten Studiengang noch nicht abgeschlossen haben. Dies ist der Fall, wenn die für den Grundstudiennachweis (§ 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) erforderlichen Leistungen noch nicht vollständig erbracht worden sind.
- (2) Vom Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und -anfänger sind Personen ausgeschlossen, die einen Studienplatz in dem betreffenden Studiengang an einer deutschen Hochschule innehaben. Dies gilt nicht beim Nachweis schwerwiegender persönlicher Gründe für einen Studienortwechsel.

#### 8:3

## Vergabe der Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger

- (1) Im Auswahlverfahren für Studienanfängerinnen und -anfänger sind von den je Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen vorab vorzubehalten
- 1. 5 vom Hundert für Personen nach § 13 Absatz 2 Satz 1,
- 2. 20 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (§ 6),
- 3 vom Hundert für Personen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung (§ 7),
- 4. 5 vom Hundert für Personen, die ein Zweitstudium absolvieren wollen (§ 8),
- 5 vom Hundert für Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes (§ 8 a).

Freibleibende Studienplätze werden nach Absatz 2 vergeben.

- (2) Die übrigen Studienplätze für Studienanfängerinnen und -anfänger werden unbeschadet des §9 Absatz 4 an Deutsche wie folgt vergeben:
- 60 vom Hundert an Personen, die nach dem Grad der Qualifikation (§ 4),
- 2. 40 vom Hundert an Personen, die nach Wartezeit (§ 5) ausgewählt werden.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 wird gerundet. Für jede der Quoten nach Absatz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Person zu berücksichtigen ist.
- (4) Die Quoten nach den Absätzen 1 und 2 werden in einem Studiengang nur gebildet, wenn die Gesamtzahl der zu berücksichtigenden Personen die Zahl der Studienplätze in diesem Studiengang übersteigt.

## § 4

## Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

- (1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Für die Ermittlung und den Nachweis der Durchschnittsnote gilt Anlage 3 der Vergabeverordnung vom 19. Januar 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 7) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der dort genannten Zentralstelle die Hochschule und an die Stelle des dort genannten Regierungspräsidenten in Düsseldorf (NRW) die zuständige Behörde treten.
- (2) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter die letzte Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

- (3) Wer nachweist, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, nimmt auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote am Verfahren teil.
- (4) Erfordert das Ausbildungsziel eine bestimmte Zusammensetzung der Studierenden, ist dies bei der Auswahl angemessen zu berücksichtigen.

#### § 5

#### Auswahl nach Wartezeit

- (1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Wartezeit) bestimmt. Sofern für eine Hochschulzugangsberechtigung nach dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung vorausgesetzt wird, bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).
- (2) Bei Personen, die den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachweisen, wird keine Wartezeit berücksichtigt.
- (3) Weist jemand nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird bei der Ermittlung der Wartezeit auf Antrag der frühere Zeitpunkt zugrunde gelegt.
- (4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt worden ist.
- (5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt
- bei Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach §6 Absatz 2 Nummer 5 des Berufsausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1994 mit der Änderung vom 26. April 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 78, 918) enthalten sind,
- 2. bei einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
- bei einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder auf Grund einer in der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben worden ist.

- (6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre einer Immatrikulation an einer deutschen Hochschule abgezogen.
- (7) Es werden höchstens sechzehn Halbjahre berücksichtigt.

§6

## Auswahl nach Härtegesichtspunkten

- (1) Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Personen vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Der Antrag ist nur für den Hauptantrag zulässig.
- (2) Eine außergewöhnliche Härte liegt bei Personen vor, die aus besonderen persönlichen Umständen, insbesondere aus gesundheitlichen, familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen auf den Studienort Hamburg angewiesen sind. Näheres regelt die Hochschule durch Härterichtlinien.
- (3) Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Bei der Entscheidung werden nur solche Umstände berücksichtigt, über die innerhalb der in §14 Absatz 1 bestimmten Frist Belege eingereicht worden sind.

§ 7

## Auswahl bei Personen mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden, ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach §3 Absatz 2 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist die Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.
- (3) Wer die Durchschnittsnote nicht nachweist, wird hinter der letzten Person eingeordnet, für die eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§8

## Auswahl beim Zweitstudium

- (1) Wer bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat (Erststudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 3 Absatz 2 ausgewählt werden. Bei Bewerbungen zum Sommersemester gilt dies für Abschlüsse bis zum 31. März des Jahres und bei Bewerbungen zum Wintersemester für Abschlüsse bis zum 30. September des Jahres.
- (2) Wird die Festlegung einer Rangfolge erforderlich, bestimmt sich der Rang nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und nach den vorgetragenen maßgeblichen Gründen für die Benennung des Studiengangs. Als maßgeblich sind insbesondere Gründe anzusehen, die im wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeitsbereich ihren Ursprung haben.

§8 a

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach § 31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes

- (1) Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach §31 a des Hamburgischen Hochschulgesetzes können nur im Rahmen der Quote nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 ausgewählt werden.
- (2) Die Studienplätze werden in einem Losverfahren vergeben, bei dem die Zulassungschance mit jeder erfolglosen Bewerbung steigt.

**§9** 

#### Bevorzugte Auswahl

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die
- eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
- eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549), zuletzt geändert am 16. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2998, 3036), in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben
- 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 2118), zuletzt geändert am 24. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seiten 594, 706), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
- ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bevorzugt ausgewählt.

- (2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß
- zu Beginn oder während der Ableistung des Dienstes an der Hochschule Zulassungszahlen nicht festgesetzt waren

oder

- 2. eine Zulassung für diesen Studiengang an der Hochschule vorlag, die zu Beginn oder während des Dienstes erteilt worden ich
- (3) Die Zulassung muß spätestens zum zweiten Zulassungsverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.
- (4) Personen, bei denen die Voraussetzungen für eine bevorzugte Auswahl vorliegen, werden unter Anrechnung auf die nach § 3 Absatz 2 insgesamt verfügbaren Studienplätze vorweg ausgewählt. Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Personen erforderlich, entscheidet das Los, das den Bewerberinnen und Bewerbern bei Beginn des Zulassungsverfahrens zugeordnet wird.
- (5) Personen, denen auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in Bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zurückliegendes Zulassungsverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Zulassungsverfahren zuzuweisen ist, sind wie Personen zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind

## § 10

## Ranggleichheit

Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach der Wartezeit Ranggleichheit, entscheidet das Los.

#### § 11

## Vergabe von Studienplätzen des Hauptstudiums

- (1) Soweit für den Studienabschnitt nach dem Grundstudium (Hauptstudium) Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden die Studienplätze wie folgt vergeben:
- an der Universität an Personen, die den Nachweis des Bestehens der Diplom-Vorprüfung, der Magister-Zwischenprüfung oder einer gleichgestellten Prüfung oder des Erwerbs aller Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums erbracht haben (Grundstudiennachweis); die Studienplätze werden wie folgt verteilt:
  - a) bis zu 30 vom Hundert an Personen, bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt,
  - b) im übrigen nach der Note des Grundstudiennachweises, bei Grundstudiennachweisen ohne Note nach dem Los; die in dieser Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze werden entsprechend dem Verhältnis der Bewerberzahlen auf die Gruppen mit benotetem und mit unbenotetem Grundstudiennachweis verteilt,
- 2. an der Technischen Universität:
  - a) 10 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
  - b) 20 vom Hundert für Personen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben; § 8 Absatz 2 gilt entsprechend; bei Ranggleichheit entscheidet das Los,
  - c) 10 vom Hundert an Personen, die die für den gewählten Studiengang geforderten besonderen Zugangsvoraussetzungen auf Grund von außerhalb einer Hochschule erworbenen Leistungen über eine Gleichwertigkeitsfeststellung in der Technischen Universität nachgewiesen haben; über den Rang entscheidet das Los,
  - d) 60 vom Hundert an Personen nach der Note der Diplom-Vorprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule; ist eine Note im Zeugnis nicht ausgewiesen, setzt der Prüfungsausschuß sie fest; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Freibleibende Studienplätze der Fallgruppen a bis c fallen der Fallgruppe d zu. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

- (2) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Personen, die mehr als acht Semester in dem betreffenden Studiengang studiert haben, werden nicht zugelassen; von dieser Obergrenze kann in Fällen außergewöhnlicher Härte abgesehen werden.

## § 12

## Zulassung zu Aufbau- und Weiterbildungsstudien

Bei der Zulassung zu postgradualen und weiterbildenden Studien, die durch Ordnungen geregelt werden, sind Auswahlmaßstab die für die Teilnahme notwendige Vorbildung und Eignung. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

### §13

## Ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sowie sonstige ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben (Bildungsinländer), werden nach den für Deutsche geltenden Vorschriften ausgewählt.

- (2) Andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose werden im Rahmen der Quote des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben sind besondere Umstände zu berücksichtigen, die für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Person
- von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,
- die Hochschulreife an einer deutschen Auslandsschule oder nach dem Besuch des Studienkollegs für ausländische Studierende an der Universität erworben hat,
- 3. im Geltungsbereich des Staatsvertrages Asylrecht genießt,
- aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
- 5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört,
- aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen gehindert ist, im Heimatland zu studieren.
- (3) Personen nach  $\S$  13 Absatz 2 Satz 1 werden nur zugelassen, wenn sie
- eine von der zuständigen Behörde als der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweisen und
- 2. ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen; wer keine ausreichenden Sprachkenntnisse nachweist, kann unter der Bedingung zugelassen werden, daß er sich vor seiner Immatrikulation einer Prüfungskommission der Hochschule vorstellt und die Prüfungskommission ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache feststellt.

## §14

## Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli in der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch dann, wenn die betreffende Person sich bereits zu einem früheren Zeitpunkt beworben hatte.
- (2) Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Werden von einer Person mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten, fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.
- (4) Die Hochschule bestimmt die Form des Zulassungsantrages und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden. Bewerberinnen und Bewerber für Studienplätze des Hauptstudiums (§11) können den Grundstudiennachweis für das Sommersemester bis zum 15. Februar, für das Wintersemester bis zum 15. August nachreichen.
- (5) In dem Zulassungsantrag können bis zu zwei Studiengänge benannt werden. Hierbei ist der an erster Stelle genannte Studiengang der Hauptantrag, die weitere Benennung der Hilfsantrag. Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium kann nur ein Studiengang benannt werden.
- (6) Bei Bewerbungen für Lehramtsstudiengänge sind die gewünschten Teilstudiengänge anzugeben; dabei sollen auch

die Teilstudiengänge angegeben werden, die nicht zulassungsbeschränkt sind, die abgeschlossen sind oder in denen bereits eine Immatrikulation vorliegt.

(7) Studierende, die die Zwischen- oder Abschlußprüfung an der Fachhochschule Hamburg abgelegt haben, können bei unmittelbar anschließendem Übergang zur Universität oder zur Technischen Universität auf Grund eines Zwischenzeugnisses am Zulassungsverfahren teilnehmen. Dies gilt entsprechend für Studierende, die die Abschlußprüfung an der Hochschule für Wirtschaft und Politik abgelegt haben.

#### § 15

## Besondere Erklärungspflichten

Wer einen Zulassungsantrag stellt, hat in diesem zu erklären, ob er bereits an einer deutschen Hochschule

- immatrikuliert ist oder war, gegebenenfalls, für welche Zeit er immatrikuliert war, sowie, ob und wann er das Studium gewechselt hat,
- ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat, gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt.

#### §16

## Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Über die Zulassung von Personen nach §13 Absatz 2 Satz 1 entscheidet ein Zulassungsausschuß. Diesem gehören an:
- ein vom Hochschulsenat zu bestimmendes Mitglied des Wissenschaftlichen Personals,
- 2. ein vom Hochschulsenat zu bestimmendes Mitglied der Gruppe der Studierenden,
- zwei von der Hochschulleitung zu bestimmende Angehörige der Verwaltung, davon mindestens ein Mitglied des Akademischen Auslandsamtes.
- (3) Die Hochschulleitung gibt den Bewerberinnen und Bewerbern die Entscheidung bekannt. Die Zugelassenen sind dabei auf die Rechtsfolgen des § 20 Absatz 2 hinzuweisen.

## § 17

## Ablauf des Zulassungsverfahrens

- (1) Bei der Zulassung für einen Studiengang werden zunächst die Personen berücksichtigt, die diesen Studiengang im Hauptantrag genannt haben; danach findet die Zulassung nach den Hilfsanträgen statt.
- (2) Studienplätze, die nicht in Anspruch genommen werden oder aus anderen Gründen frei bleiben, werden bis zu vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit an die rangnächsten Bewerberinnen und Bewerber der jeweiligen Gruppe vergeben. Von der hierdurch gegebenen Reihenfolge kann nach Beginn der Vorlesungszeit abgewichen werden, wenn dies erforderlich erscheint, um alle Studienplätze unverzüglich zu besetzen.
- (3) Sind nach Abschluß des Zulassungsverfahrens noch freie Studienplätze vorhanden, können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die sich innerhalb einer von der Hochschulleitung zu bestimmenden Frist gemeldet haben. Die Zulassung erfolgt nach der Reihenfolge des

Datums des Eingangsstempels der Zulassungsanträge; bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(4) Im Verfahren nach Absatz 1 können die festgesetzten Zulassungszahlen im Interesse einer beschleunigten Vergabe der Studienplätze unter Berücksichtigung von in früheren Zulassungsverfahren gewonnenen Erkenntnissen über das Annahmeverhalten vorläufig überschritten werden.

#### §18

## Zulassung unter Bedingungen

- (1) Die Zulassung steht unter den Bedingungen, daß
- ihre Überprüfung vor der Immatrikulation ihre Rechtmäßigkeit ergibt,
- 2. der Immatrikulation keine Hindernisse entgegenstehen.

Eines Hinweises auf die Bedingungen im Zulassungsbescheid bedarf es nicht.

(2) Bei Studierenden, die die Zwischen- oder Abschlußprüfung an der Fachhochschule Hamburg oder die Abschlußprüfung an der Hochschule für Wirtschaft und Politik abgelegt haben, steht in den Fällen des §14 Absatz 7 die Zulassung unter der weiteren Bedingung, daß das Zeugnis über die bestandene Prüfung binnen drei Tagen nach Aushändigung, spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters eingereicht wird.

#### §19

## Ausschluß vom Zulassungsverfahren

Wer die Bewerbungsfristen (§ 14 Absatz 1) versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen (§ 14 Absatz 4) stellt, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. § 17 Absatz 3 bleibt unberührt.

## § 20

## Rücknahme und Unwirksamwerden der Zulassung

- (1) Beruht die Zulassung auf einem Verstoß gegen die besonderen Erklärungspflichten (§ 15) oder auf sonstigen falschen Angaben, nimmt die Hochschule die Zulassung zurück und vergibt den Studienplatz entsprechend der Rangliste neu.
- (2) Die Zulassung wird unwirksam, wenn die zugelassene Person nicht binnen einer Woche nach Zugang des Zulassungsbescheids schriftlich mitteilt, daß sie die Zulassung annimmt oder wenn sie den zugeteilten Studienplatz nicht unverzüglich in Anspruch nimmt.

## §21

## Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Zulassung zum Sommersemester 1999.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Universitäts-Zulassungsverordnung vom 18. Juli 1988 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 107) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Hamburg, den 26. Januar 1999.

Anlage

I.

## Zulassungsbeschränkte Studiengänge der Universität Hamburg

## 1. Fachbereich Evangelische Theologie

Evangelische Theologie

- 1.1 Diplom
- 1.2 Baccalaureat/Magister
- 1.3 Kirchliche Prüfung

#### 2. Fachbereich Rechtswissenschaft

Rechtswissenschaft/Erste Juristische Staatsprüfung

#### 3. Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Diplom1)

- 3.1 Volkswirtschaftslehre
- 3.2 Betriebswirtschaftslehre
- 3.3 Wirtschaftsinformatik

#### Fachbereich Medizin

- 4.1 Medizin/Ärztliche Prüfung
- 4.2 Zahnmedizin/Zahnärztliche Prüfung

## 5. Fachbereich Philosophie und Sozialwissenschaften

- 5.1 Philosophie/Magister
- 5.2 Soziologie<sup>2</sup>)
  - 5.2.1 Diplom
  - 5.2.2 Magister
- 5.3 Politische Wissenschaft
  - 5.3.1 Diplom
  - 5.3.2 Magister
- 5.4 Sozial- und Wirtschaftsgeschichte/Magister
- 5.5 Journalistik (Nebenfachstudium)

## 6. Fachbereich Erziehungswissenschaft

- 6.1 Pädagogik
  - 6.1.1 Diplom
  - 6.1.2 Magister
- 6.2 Lehramtsstudiengänge<sup>3</sup>)
  - 6.2.1 LA OAS4)
  - 6.2.2 LA GuM5)
  - 6.2.3 LA an So<sup>6</sup>)
  - 6.2.4 LA an So<sup>6</sup>) (Aufbaustudium)
  - 6.2.5 LA O BS<sup>1</sup>)<sup>7</sup>)
  - 6.2.6 Zusatzausbildung von Lehrerinnen und Lehrern für Schülerinnen und Schüler verschiedener Muttersprache

## 7. Fachbereich Sprachwissenschaften

- 7.1 Gebärdensprache/Magister
- 7.2 Gebärdensprachdolmetschen/Diplom
- 7.3 Indogermanistik/Magister
- 7.4 Medienkultur (Nebenfachstudium)
- 7.5 Germanistik/Deutsche Sprache und Literatur/ Magister

## 7.6 Anglistik

- 7.6.1 Englische Sprache, Literatur und Kultur/ Magister
- 7.6.2 Sprache, Literatur und Kultur Nordamerikas/Magister

## 7.7 Romanistik

## Magister

- 7.7.1 Französisch
- 7.7.2 Italienisch
- 7.7.3 Spanisch
- 7.7.4 Portugiesisch

#### 7.8 Slawistik

## Magister

- 7.8.1 Ostslawistik
- 7.8.2 Westslawistik
- 7.8.3 Südslawistik
- 7.9 Finnisch-Ugrische Philologie/Magister
- 7.10 Phonetik/Magister
- 7.11 Sprachlehrforschung/Magister
- 7.12 Skandinavistik/Magister

#### 8. Fachbereich Geschichtswissenschaft

## Magister

- 8.1 Lateinische Philologie
- 8.2 Geschichte
- 8.3 Griechische Philologie
- 8.4 Byzantinistik und Neugriechische Philologie

## 9. Fachbereich Kulturgeschichte und Kulturkunde

# Magister

- 9.1 Kunstgeschichte
- 9.2 Völkerkunde
- 9.3 Historische Musikwissenschaft
- 9.4 Systematische Musikwissenschaft
- 9.5 Klassische Archäologie
- 9.6 Deutsche Altertums- und Volkskunde
- 9.7 Vor- und Frühgeschichte
- 9.8 Altamerikanische Sprache und Kulturen

## 10. Fachbereich Orientalistik

- 10.1 Afrikanistik/Magister
- 10.2 Sprachen und Kulturen Austronesiens/Magister
- 10.3 Sprachen und Kulturen Ostasiens und Südostasiens

## Magister

- 10.3.1 Neuindische Philologie
- 10.3.2 Alt- und Mittelindische Philologie
- 10.3.3 Tibetologie
- 10.3.4 Sinologie
- 10.3.5 Japanologie
- 10.3.6 Koreanistik
- 10.3.7 Sprachen und Kulturen des Südostasiatischen Festlandes

## 10.4 Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients

Magister

10.4.1 Altorientalistik

10.4.2 Islamkunde

10.4.3 Turkologie

10.4.4 Iranistik

10.4.5 Ägyptologie

## 11. Fachbereich Mathematik

Diplom

11.1 Mathematik

11.2 Wirtschaftsmathematik

## 12. Fachbereich Physik

Physik/Diplom

## 13. Fachbereich Chemie mit den Fächern Biochemie und Molekularbiologie

13.1 Chemie/Diplom

13.2 Lebensmittelchemie/Erste Staatsprüfung

13.3 Pharmazie/Staatsexamen

13.4 Biochemie, Molekularbiologie/Diplom

## 14. Fachbereich Biologie

14.1 Biologie/Diplom

14.2 Anthropologie/Magister

14.3 Holzwirtschaft/Diplom

## 15. Fachbereich Geowissenschaften

Diplom

15.1 Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie)

15.2 Geologie (einschließlich Paläontologie)

15.3 Geophysik

15.4 Meteorologie

15.5 Mineralogie

15.6 Ozeanographie

#### 16. Fachbereich Psychologie

Psychologie/Diplom

#### 17. Fachbereich Informatik

Informatik/Diplom

## 18. Fachbereich Sportwissenschaft

Sportwissenschaft/Diplom

19. Kriminologie (Aufbaustudium)

20. Molekularbiologie (Aufbaustudium)

21. Schauspieltheater - Regie/Diplom

22. Film (Aufbaustudium)

II.

Zulassungsbeschränkte Studiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg

## Anmerkungen

- <sup>1</sup>) Absolventinnen und Absolventen des sechssemestrigen Studiengangs der Hochschule für Wirtschaft und Politik mit den Schwerpunktfächern Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre, die den Abschluß Volkswirtschaftslehre-Diplom, Betriebswirtschaftslehre-Diplom oder im Fachbereich Erziehungswissenschaft den Abschluß LA O BS<sup>7</sup>) in der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften anstreben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.
- 2) Absolventinnen und Absolventen des sechssemestrigen Studiengangs der Hochschule für Wirtschaft und Politik mit dem Schwerpunktfach Soziologie, die den Abschluß Diplom oder Magister im Studiengang Soziologie anstre-
- ben, sind Bewerberinnen und Bewerber für das Hauptstudium.
- Für die den jeweiligen Lehramtsstudiengängen zugeordneten Fachrichtungen, Unterrichts- oder Studienfächer und Schwerpunkte können im Rahmen von § 1 Absatz 3 gesonderte Zulassungszahlen oder Anrechnungsfaktoren festgesetzt werden.
- 4) Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildende Schulen –
- 5) Lehramt an der Grund- und Mittelstufe
- 6) Lehramt an Sonderschulen
- 7) Lehramt an der Oberstufe berufliche Schulen –